

An die  
Wirtschaftskammer Wien  
Fachbereich Datenmanagement

E: [dm@wkw.at](mailto:dm@wkw.at)

F: 514 50 DW 91486

Straße der Wiener Wirtschaft 1  
A-1020 Wien

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien

## Formular zur Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung für Mitglieder der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe in Wien

Ruhendmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit <b>X</b> kennzeichnen.
Wiederbetriebsmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit <b>X</b> kennzeichnen.
Name/Firma		
Gewerbeschein-/ Berechtigungswortlaut (z.B. Fremdenführer, Eventagentur etc.)		
Standortadresse		
optional: Telefonnummer/ E-Mailadresse im Falle von Rückfragen (diese Angaben werden nicht weitergegeben und auch nicht edv-mäßig verarbeitet)		
Datum, ab dem das Gewerbe ruht		
Datum, ab dem das Gewerbe wieder aktiv ist (kann bereits bei Ruhendmeldung angegeben werden)		
Die umseitigen Erläuterungen zu Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen habe ich zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>	Bitte bestätigen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

## Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen zu Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen !

ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:

- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)
- Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe

Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.

- Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: [www.bilanzbuchhaltung.or.at](http://www.bilanzbuchhaltung.or.at) zu finden im Downloadcenter.
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)

Hinweis:

- Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1090,- gem. § 368 GewO bestraft werden.
- Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 123 Absatz 14 Wirtschaftskammergesetz für (das gesamte Kalenderjahr) ruhend gemeldete Gewerbescheine nur die halbe Grundumlage vorgeschrieben wird.
- Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.

Weitere [Informationen](#) auf der Homepage der WKW.